

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR CONSULTINGLEISTUNGEN

- 1. GELTUNGSBEREICH**
 - 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Consultingleistungen, im Folgenden „Bedingungen“ genannt, regeln die Rechte und Pflichten für die Erbringung von Consultingleistungen zwischen AB OVO und dem Auftraggeber.
 - 1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäfts- und ergänzende Vertragsbedingungen des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
- 2. VERTRAGSGEGENSTAND/
VERTRAGSDURCHFÜHRUNG**
 - 2.1 Leistungserbringung**
 - 2.1.1. AB OVO verpflichtet sich, die im Vertrag, Auftrag oder Angebot („Vertrag“) spezifizierte Leistungen zu erbringen. Bei allen Leistungen, die zu einem abnahmefähigen Endprodukt führen, gilt das Werkvertragsrecht.
 - 2.1.2. Die Leistungserbringung durch AB OVO erfolgt entweder durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter oder, soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, durch qualifizierte Subunternehmer. Dabei bleibt AB OVO dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet.

AB OVO entscheidet nach eigenem Ermessen, welche fachlich qualifizierten Mitarbeiter und/oder Subunternehmer eingesetzt werden.
 - 2.1.3. AB OVO wird die Leistungen mit größter Sorgfalt und nach dem gesicherten Stand der Technik erbringen. Soweit die Leistungen die Erstellung von Individualsoftware zum Gegenstand haben, werden insoweit Standardbausteine, die in die Software eingebracht werden, im Objektcode und ohne systemtechnische Dokumentation geliefert.
 - 2.1.4. Soweit sich die Anforderungen des Auftraggebers noch nicht oder nicht eindeutig aus einem vorliegenden Pflichtenheft oder der Leistungsbeschreibung des Vertrages ergeben, oder diese noch nicht hinreichend spezifiziert sind, spezifiziert AB OVO sie gegen die im Vertrag festgelegte Vergütung mit Unterstützung des Auftraggebers, erstellt ein Konzept über die Anforderungen und legt es dem Auftraggeber zur Genehmigung vor. Der Auftraggeber wird das Konzept innerhalb von zehn Werktagen nach Übergabe schriftlich genehmigen. Andernfalls gilt es mangels Widerspruchs als angenommen. Das Konzept ist verbindliche Vorgabe für weitere Leistungen.
 - 2.1.5. Erkennt AB OVO, dass die Leistungsbeschreibung fehlerhaft oder nicht eindeutig ist, teilt AB OVO dies unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mit. Daraufhin entscheidet der Auftraggeber unverzüglich über das weitere Vorgehen. Erfolgt diese Entscheidung nicht unverzüglich, so trägt der Auftraggeber die sich aus einer Verzögerung ergebenden Mehrkosten.
 - 2.2. Projektzeitplan**
 - 2.2.1. Im Vertrag kann in Abstimmung zwischen AB OVO und dem Auftraggeber ein Projektzeitplan erstellt werden.

Im Rahmen des Projektzeitplans kann für die Leistungen ein voraussichtlicher oder ein fester Endtermin für die Beendigung der Dienstleistungen oder die Erstellung der Werkleistungen festgelegt werden.
 - 2.2.2. Kann die Leistungserbringung zu einem im Vertrag vereinbarten Termin aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht erfolgen, so verschiebt sich der Termin entsprechend. Vom Auftraggeber zu vertretende Gründe liegen insbesondere vor, wenn er seinen Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 4. nicht ordnungsgemäß nachkommt.
 - 2.3. Ansprechpartner**

Beide Vertragsparteien benennen im Vertrag jeweils einen Ansprechpartner sowie dessen Stellvertreter. Diese können Entscheidungen treffen und unverzüglich, soweit dadurch nicht diese Bedingungen abgeändert werden, herbeiführen. Die Gesamtprojektverantwortung wird im Vertrag geregelt.
 - 2.4. Projektbesprechungen**
 - 2.4.1. Um eine erfolgreiche und termingerechte Erbringung der Leistungen sicherzustellen, werden die Projektleiter vom Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages bis zum Abschluss der Leistungen regelmäßig Projektbesprechungen abhalten.
 - 2.4.2. Inhalt der Projektbesprechungen wird insbesondere sein:
 - Projektstatus
 - Bezeichnung der Leistungsteile, an denen im Berichtszeitraum gearbeitet wurde.
 - Stand der geleisteten Arbeiten und der erzielten Testergebnisse sowie eine Gegen-

überstellung des Soll- und Istzustandes, falls Zeitrahmen und/oder die Anforderungen gemäß Leistungsbeschreibung nicht eingehalten wurden.

- Vorschau
Übersicht über die im nächsten Berichtszeitraum geplanten Arbeiten.

Das Ergebnis der Projektbesprechung wird in einem von beiden Parteien zu unterzeichnenden Gesprächsprotokoll festgehalten.

3. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

- 3.1. Sowohl der Auftraggeber als auch AB OVO können die Änderung des im Vertrag festgelegten Leistungsumfanges gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich beantragen.
- 3.2. Der Empfänger des Änderungsverlangens überprüft unverzüglich, ob und zu welchen Bedingungen die beantragten Änderungen durchgeführt werden können, und wird der anderen Partei die Zustimmung bzw. Ablehnung grundsätzlich innerhalb von zehn Werktagen schriftlich mitteilen und gegebenenfalls begründen. Erfordert das Änderungsverlangen des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung, wird diese gesondert vereinbart. Für den Überprüfungsaufwand kann AB OVO eine angemessene Vergütung verlangen.
- 3.3. Der Empfänger des Änderungsverlangens darf dieses nur ablehnen, wenn die Durchführung der Änderung unzumutbar ist, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Terminplanung. Der Empfänger des Änderungsverlangens kann, soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf die Vertragsbedingungen auswirkt, eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Anpassung der Vergütung und die Verschiebung der Termine, verlangen.
- 3.4. Der Auftraggeber und AB OVO können vereinbaren, dass die von dem Änderungsverlangen betroffenen Leistungen bis zur notwendigen Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen unterbrochen werden. Die Ausführungsfristen verlängern sich um die Dauer der Unterbrechung. AB OVO kann für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Vergütung sowie die entsprechende Erhöhung einer vereinbarten Obergrenze oder eines vereinbarten Festpreises verlangen, soweit die von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer nicht anderweitig eingesetzt werden konnten. Voraussetzung ist eine rechtzeitige schriftliche Mitteilung von AB OVO, in der die betroffenen Arbeitnehmer dem Auftraggeber für die Dauer der Unterbrechung zur Wahrnehmung vergleichbarer Tätigkeiten anzubieten sind.

- 3.5. Wird der Leistungsumfang abgeändert und berührt eine Änderung das Pflichtenheft oder ein anderes bereits verabschiedetes Dokument, so wird AB OVO auf Kosten des Auftraggebers die Änderung darin nachvollziehen.

4. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 4.1. Die Leistungserbringung wird, wenn im Vertrag nicht anders vereinbart, beim Auftraggeber durchgeführt.
- 4.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Erbringung der im Vertrag festgelegten Leistungen mitzuwirken.

Die Mitwirkungspflichten beinhalten insbesondere, dass der Auftraggeber alle erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stellt, dass der Auftraggeber die zur Leistungserbringung auf seinem Betriebsgelände notwendigen Voraussetzungen, wie insbesondere IT- und Kommunikationsinfrastruktur, angemessene Räumlichkeiten und Bürodienstleistungen, schafft, und in angemessenem Umfang Fachpersonal bereitstellt, um die Erbringung der durchzuführenden Leistungen sicherzustellen.

- 4.3. Weitere Mitwirkungspflichten können vereinbart werden.

5. ABNAHME UND MÄNGELANSPRÜCHE BEI WERKLEISTUNGEN

- 5.1. Sind Werkleistungen zu erbringen, erklärt AB OVO schriftlich die Bereitschaft zur Abnahme gegenüber dem Auftraggeber.
- 5.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach erfolgreicher Überprüfung der vertragsgemäß erbrachten Werkleistungen die Abnahme zu erklären. Die Überprüfung erfordert insbesondere auch, die zum Monatsende, zum Jahresende oder sonst nur gelegentlich einzusetzenden Teile zu überprüfen.
- 5.3. Die Abnahmeerklärung erfolgt schriftlich in einem Abnahmeprotokoll. Die vorbehaltlose Nutzung der Werkleistung (Echtbetrieb) steht der Abnahme jedoch gleich. Die Abnahme gilt auch als erklärt, wenn nach Ablauf von 20 Werktagen seit Erklärung der Bereitschaft zur Abnahme durch AB OVO keine erheblichen Fehler schriftlich gemeldet wurden. AB OVO weist bei Erklärung der Abnahmebereitschaft auf diese Frist hin.

- 5.4. Für das Abnahmeverfahren gelten folgende Fehlerklassen:

Fehlerklasse 1:

Die vertragsmäßige Nutzung ist unzumutbar eingeschränkt oder ausgeschlossen.

Fehlerklasse 2:

Die vertragsmäßige Nutzung ist zwar eingeschränkt, das Abnahmeverfahren kann jedoch durchgeführt werden.

Fehlerklasse 3:

Die vertragsmäßige Nutzung ist durch die Fehler nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

- 5.5. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Abnahmeerklärung zu verweigern, wenn Fehler der Fehlerklasse 1 vorliegen. Die Fehlerbehebung der Fehlerklasse 2 erfolgt weitestgehend während des Abnahmeverfahrens. Abweichungen der Fehlerklasse 2 und 3 berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme zu verweigern. Diese nach der Abnahme verbleibenden Fehler werden von AB OVO im Rahmen der Sachmängelhaftung nach Ziffer 9 gemäß einem von den Parteien abzustimmenden Zeitplan behoben.
- 5.6. Das obige Abnahmeverfahren gilt auch für im Vertrag vereinbarte Teilleistungen.
- 5.7. Gelingt es AB OVO aus von ihr zu vertretenen Gründen innerhalb einer angemessenen Nachfristsetzung durch den Auftraggeber nicht, die vereinbarten Leistungsmerkmale vertragsgemäß zu erbringen, so kann der Auftraggeber vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. In diesem Fall zahlt der Auftraggeber die Vergütung nur für diejenigen Teile der erbrachten Leistungen, die für ihn nutzbar sind.

6. VERGÜTUNG/ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 6.1. Die Höhe der Vergütung wird im Vertrag festgelegt.

Die Vergütung wird als Festpreis oder als Vergütung nach Aufwand vereinbart. Der Aufwand ergibt sich aus der Anzahl der Beratertage bzw. dem entstandenen Materialaufwand. Ein Beratertag gemäß vereinbartem Tagessatz entsprechend der Qualifikation des eingesetzten Mitarbeiters umfasst acht Arbeitsstunden.

- 6.2. Hinzu kommen anfallende Spesen gemäß einzelvertraglicher Regelung und die Reisekosten. Für Reisekosten werden die tatsächlich entstandenen Kosten ab der AB OVO Geschäftsstelle berechnet, die den Auftraggeber betreut, es sei denn, das Projekt erfordert bestimmte Qualifikationsprofile der Mit-

arbeiter, die geschäftsblicherweise nicht in der betreuenden AB OVO Geschäftsstelle verfügbar sind. Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten berechnet. AB OVO obliegt die Auswahl des Verkehrsmittels, wobei die jeweils kürzeste Entfernung zugrundegelegt wird.

Die Vergütung wird nach dem Zahlungsplan fällig, ansonsten nach Erbringung der Leistung und Rechnungsstellung. Spesen und Reisekosten sind mit Entstehung des Anspruchs fällig.

- 6.3. Alle Vergütungen sind innerhalb von 15 Tagen netto ohne Abzüge zu zahlen, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen, in der Rechnung ausgewiesenen Umsatzsteuer.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem jeweils gültigen Basiszins der Europäischen Zentralbank berechnet. Weitergehende Rechte bleiben davon unberührt.

- 6.4. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von AB OVO ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen zulässig.

- 6.5. Das Nutzungsrecht an den Werkleistungen gemäß Ziffer 7 geht nach vollständiger Zahlung der AB OVO zustehenden Vergütung auf den Auftraggeber über.

Bis zur vollständigen Begleichung ihrer Forderungen hat AB OVO an den ihr überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde.

7. NUTZUNGSRECHTE/ERFINDUNGEN

- 7.1. Der Auftraggeber erhält das einfache, im Unternehmen des Auftraggebers übertragbare, unbefristete und regional unbeschränkte Recht, die im Vertrag vereinbarten Arbeitsergebnisse für den vorgesehenen Einsatzzweck zu nutzen.

AB OVO bleibt zur beliebigen Verwendung ihrer Arbeitsergebnisse, Werkzeuge und Hilfsmittel, die sie zur Erledigung der Leistungen verwendet oder entwickelt hat, berechtigt.

Standard-Softwareprogramme von AB OVO, die aufgrund von Software-Lizenzverträgen überlassen werden, sind nicht Gegenstand dieses Nutzungsrechtes.

- 7.2. Für Erfindungen, die während und im Vollzug der Leistungserbringung bei einer der Vertragsparteien entstanden bzw. entwickelt wurden, und für die Schutzrechte angemeldet wurden, gilt folgendes:

Erfindungen von Mitarbeitern des Auftraggebers gehören dem Auftraggeber, und solche von Mitarbeitern von AB OVO gehören AB OVO. An diesen Erfindungen sowie auf hierfür erteilte Schutzrechte gewähren sich die Parteien, einschließlich ihrer verbundenen Unternehmen, eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, weltweite und unentgeltliche Lizenz.

Erfindungen, die von Mitarbeitern beider Vertragsparteien gemeinschaftlich gemacht wurden, und hierfür erteilte Schutzrechte gehören beiden Parteien. Jede Vertragspartei hat das Recht, für solche Erfindungen Lizenzen an Dritte zu erteilen oder ihre Rechte zu übertragen, ohne die andere Partei hiervon in Kenntnis zu setzen oder Zahlungen an sie zu leisten.

8. FREISTELLUNG BEI SCHUTZRECHTS- VERLETZUNGEN UND RECHTSMÄNGELN

- 8.1. AB OVO wird den Auftraggeber gegen Ansprüche, die geltend machen, dass die Arbeitsergebnisse gewerbliche Schutzrechte verletzen, verteidigen und schadlos halten, vorausgesetzt dass:

- der Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen - oder früher, sofern dies nach geltendem Recht erforderlich ist - über den Anspruch schriftlich informiert,
- AB OVO die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben, und
- der Auftraggeber AB OVO die für die Rechtsverteidigung erforderlichen Informationen und Unterstützung liefert und AB OVO entsprechende Vollmacht erteilt.

- 8.2. Die Freistellung ist ausgeschlossen, wenn die Verletzung auf nicht mehr aktuellen oder veränderten Arbeitsergebnissen beruht, sofern sich die Rechtsverletzung hätte vermeiden lassen, wenn der Auftraggeber eine aktuelle, unveränderte Version der Arbeitsergebnisse, die von AB OVO zur Verfügung gestellt wird, verwendet hätte. Dies setzt voraus, dass dem Auftraggeber die Verwendung nach Sachlage zum Zweck der Schadensvermeidung zumutbar gewesen wäre.

- 8.3. Falls die Arbeitsergebnisse rechtsverletzend sind, oder AB OVO diese als rechtsverletzend erachtet, kann AB OVO nach eigener Wahl und auf eigene Kosten:

- die Arbeitsergebnisse so ändern, dass diese nicht mehr rechtsverletzend sind, oder
- dem Auftraggeber eine Lizenz zur weiteren Nutzung der Arbeitsergebnisse verschaffen.

Falls keine der Möglichkeiten mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand in Betracht kommt, ist AB OVO berechtigt, dem Auftraggeber die für die Arbeitsergebnisse bezahlte Vergütung zurückzuerstatten. Diese Ziffer regelt den gesamten Umfang der Freistellung und die Ansprüche des Auftraggebers abschließend, sofern sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder der im Vertrag vereinbarten wirksamen Haftungsbeschränkungen etwas anderes ergibt.

- 8.4. Die Freistellung ist dann ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber

- ein nicht von AB OVO freigegebenes Arbeitsergebnis verwendet, oder
- das Arbeitsergebnis verändert hat, oder
- das Arbeitsergebnis mit nicht von AB OVO lizenzierten Programmen, oder
- unter anderen als den vertragsgemäß vereinbarten Nutzungsbedingungen einsetzt,

es sei denn, die Verletzung wäre auch unabhängig von dem Vorliegen einer dieser Bedingungen erfolgt.

- 8.5. Für die Rechtmäßigkeit der Überlassung und/oder Benutzung von Programmen und/oder Unterlagen, die der Auftraggeber AB OVO übergibt, haftet nur der Auftraggeber. AB OVO ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Benutzung zu überprüfen. Sollte AB OVO aufgrund der Überlassung bzw. Benutzung solcher Programme und/oder Unterlagen von Dritten auf Unterlassung oder auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so stellt der Auftraggeber AB OVO von allen Ansprüchen frei.

9. SACHMÄNGEL BEI WERKLEISTUNGEN

- 9.1. AB OVO gewährleistet, dass die abgenommenen Werkleistungen, die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Beschaffenheit haben oder, wenn die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, dass sich die abgenommene Werkleistung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art des Werkes erwarten kann.

- 9.2. Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln erstrecken sich nicht auf die Werkleistungen, die der Auftraggeber ändert, oder die er nicht in der vertraglich vereinbarten Systemumgebung einsetzt; es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass diese Nutzung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist. Voraussetzung für Ansprüche wegen Sachmängeln ist weiter die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit des Fehlers.
- 9.3. Der Auftraggeber wird AB OVO im Rahmen des Zumutbaren bei der Mängelbeseitigung unterstützen, insbesondere auf Wunsch von AB OVO einen Datenträger mit dem betreffenden Programm übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung stellen. Soweit es sich um Softwareerstellung handelt, wird AB OVO den Mangel je nach seiner Bedeutung - entweder durch die Lieferung einer verbesserten Softwareversion oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zur Umgehung der Auswirkung des Fehlers berichtigen.
- 9.4. AB OVO ist zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. AB OVO kann nach seiner Wahl entweder den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. AB OVO ist verpflichtet, Mängel, die der Auftraggeber in angemessener Zeit in nachvollziehbarer Form schriftlich gemeldet hat, zu beseitigen. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit.
- 9.5. Wird ein Mangel nicht innerhalb angemessener Zeit beseitigt, kann der Auftraggeber eine angemessene Frist für die Beseitigung der Mangel setzen. Können nach Ablauf der angemessenen Frist die Mängel nicht behoben werden, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung oder falls der Wert oder die Tauglichkeit der Werkleistung erheblich gemindert ist, die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 9.6. Die Verjährung von Ansprüchen wegen Sachmängeln endet mit Ablauf von 1 Jahr nach Beginn der gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 9.7. AB OVO kann die Vergütung ihres Aufwandes verlangen, soweit sie aufgrund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorliegt.

10. HAFTUNG

- 10.1. AB OVO haftet, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie für alle

Ansprüche, bei denen Haftungsbeschränkungen allgemein unzulässig sind, wie z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz.

Darüberhinaus haftet AB OVO für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie Verletzungen von Vertragspflichten durch gesetzliche Vertreter und leitender Angestellte.

Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit durch einfache Erfüllungsgehilfen außerhalb des oben definierten Bereichs wird ausgeschlossen.

Soweit AB OVO haftet, beschränkt sich diese Haftung auf den vorhersehbaren Schaden.

Sofern keine individuelle Haftungsvereinbarung besteht, beschränkt sich die Haftung ferner, soweit gesetzlich zulässig, auf einen Betrag in Höhe von 250.000 Euro für jeden einzelnen Schadensfall.

- 10.2. Bei Datenverlust haftet AB OVO nur auf den bei Vorhandensein von Sicherungskopien erforderlichen Rekonstruktionsaufwand. Für die Erstellung von Sicherungskopien ist der Auftraggeber verantwortlich.
- 10.3. Im Falle des Verzuges haftet AB OVO für den nachgewiesenen Schaden, den ausschließlich AB OVO zu vertreten hat. Die Entschädigung hierfür ist der Höhe nach auf 0,5 % je vollendeter Woche des Verzuges, maximal jedoch auf 5 % der Vergütung derjenigen Teile der Leistungen begrenzt, die nicht rechtzeitig fertiggestellt wurden. Der Auftraggeber verpflichtet sich auf Verlangen von AB OVO innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht.

11. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT/ DATENSCHUTZ

- 11.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über alle ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen geschäftlichen, technischen und wissenschaftlichen Kenntnisse oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die als solche gekennzeichnet oder offensichtlich erkennbar sind, Stillschweigen zu wahren.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken sowie für Daten, die einer der Parteien bereits bekannt sind oder außerhalb des Vertragsverhältnisses bekannt waren.

Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Vertrages beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung der jeweiligen Partei erfolgen.

- 11.2. AB OVO ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Einzelvertrages die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
- 11.3. AB OVO ist berechtigt, den Namen des Auftraggebers in eine Referenzliste aufzunehmen. Alle anderen Hinweise auf den Auftraggeber als Kunden werden vorab mit diesem abgesprochen.
- 11.4. Der Kunde darf keine Ergebnisse von vergleichenden Benchmark-Tests Dritten offen legen, ohne dass AB OVO dem vorher schriftlich zugestimmt hat.

12. RÜCKGABE VON UNTERLAGEN

- 12.1. Nach Ausgleich ihrer Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis hat AB OVO auf Wunsch des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihr aus diesem Anlass übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften der im Rahmen des Vertrages gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.
- 12.2. Die Pflicht von AB OVO zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung an den Auftraggeber zur Abholung, im übrigen drei Jahre, bei gemäß Ziffer 6.5 zurückbehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 12.3. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber an den von AB OVO im Projekt eingebrachten Hilfsmitteln und Programmen und ähnliches, die nicht zum geschuldeten Leistungsumfang gehören, nicht zu.

13. KÜNDIGUNG

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung, so ist AB OVO zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unabhängig von diesem Kündigungsrecht hat AB OVO Anspruch auf Ersatz des durch die unterlassene Mitwirkung entstandenen Schadens bzw. der Mehraufwendungen.

14. SONSTIGES

- 14.1. Rechte aus dem Vertragsverhältnis dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch AB OVO abgetreten werden.
- 14.2. Von AB OVO angebotene Dienstleistungen oder Technische Unterstützung werden getrennt von Programmlizenzen angeboten. Der Kunde kann Programmlizenzen ohne Dienstleistungen erwerben.
- 14.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (C.I.S.G.) ist ausgeschlossen.
- 14.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Stuttgart.
- 14.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Bestimmungen und Vorschriften des Exportverwaltungsgesetzes der USA sowie die einschlägigen deutschen Ausfuhrbestimmungen zu beachten („Export-Gesetze“) und stellt sicher, dass weder die Programme/Arbeitsergebnisse einschließlich technischer Daten noch direkte Produkte davon direkt oder indirekt unter Verletzung der Exportgesetze exportiert werden oder zu einem Zweck eingesetzt werden, den Exportgesetze verbieten, insbesondere zur Verbreitung von Kernwaffen, chemischen oder biologischen Waffen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages.
- 14.6. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.